



**Erklärung über die Berücksichtigung der
wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus
Nachhaltigkeitsfaktoren bei der
Anlageberatung V2.0**

Erstveröffentlichung Oktober 2024



Die FERI AG (LEI: 391200RAQYPENJJ4QB64) mit Hauptsitz in Bad Homburg wurde 1987 gegründet und hat sich zu einem der führenden Multi Asset-Investmenthäuser im deutschsprachigen Raum entwickelt. Seit über 30 Jahren bietet die FERI AG institutionellen Investoren, Familienvermögen und Stiftungen ein breites Spektrum investmentbezogener Dienstleistungen – von der Entwicklung maßgeschneiderter Anlagestrategien über deren Umsetzung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung und -steuerung an. Der Prozess der Anlageberatung ist integraler Bestandteil dieses Leistungsangebots und wird seit den 1990er Jahren kontinuierlich weiterentwickelt.

Nachhaltigkeitsaspekte werden im Beratungsprozess berücksichtigt, sofern entsprechende Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Eignungsprüfung geäußert werden. Kundinnen und Kunden können dabei festlegen, ob und in welchem Umfang nachhaltige Investments im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung (SFDR) sowie bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Eine mögliche Ausprägung ist die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI).

Die PAI umfassen vordefinierte Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, einschließlich Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung, und beziehen sich sowohl auf Unternehmen als auch auf Staaten. Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegten technischen Regulierungsstandards konkretisieren die Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Methodik und Darstellung dieser Indikatoren.

Die im Beratungsgespräch erfassten Nachhaltigkeitspräferenzen bilden die Grundlage für die Auswahl der empfohlenen Finanzinstrumente. Dabei empfiehlt die FERI AG sowohl Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen – insbesondere im Sinne der EU-Taxonomie und der Artikel 8 bzw. 9 SFDR – als auch Produkte ohne entsprechende Merkmale. Die konkrete Produktauswahl erfolgt stets unter Berücksichtigung der individuellen Präferenzen der Kundin bzw. des Kunden.

Im Rahmen der Beratung werden die relevanten Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) transparent erläutert. Sofern eine Nachhaltigkeitspräferenz besteht und keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, wird die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen angewendet.

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen berücksichtigt unter anderem spezifische PAI anhand definierter Ausschlusskriterien. Die berücksichtigten PAI und deren Ausschlusskriterien sind:

Liquide Einzeltitel:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Ausschluss von Unternehmen die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder entsprechender Infrastruktur beteiligt sind.
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Ausschluss von Unternehmen, die definierte Umsatzschwellen im Bereich fossiler Förderaktivitäten überschreiten, insbesondere bei mehr als 1 % Umsatzanteil aus Thermalkohleabbau, unkonventioneller oder arktischer Öl- und Gasförderung sowie bei mehr als 15 % Umsatzanteil aus konventioneller Öl- und Gasförderung.
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Kohlestromproduktion generieren.
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken: Ausschluss von Unternehmen mit unzureichendem Biodiversitäts- und Landnutzungsmanagement, operationalisiert über einen Score unterhalb der Mindestschwelle von 2.
- PAI 9 – Verhältnis gefährlicher Abfälle und radioaktiver Abfälle: Ausschluss von Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Performance im Bereich toxischer Freisetzungen und Abfälle (Score < 2) sowie mit sehr schwerwiegenden und andauernden Kontroversen in diesem Themenfeld.
- PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss von Unternehmen, die in sehr schwerwiegende und andauernde Kontroversen im Zusammenhang mit internationalen Normen wie den UN Global Compact Prinzipien oder den OECD-Leitsätzen verwickelt sind.
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Ausschluss von Unternehmen, die direkt oder indirekt in kontroverse Waffen gemäß internationalen Übereinkommen (u. a. Ottawa- und Oslo-Konvention sowie UN-Konventionen zu biologischen und



chemischen Waffen) involviert sind, wobei ein vollständiger Ausschluss unabhängig von Umsatzschwellen erfolgt.

- PAI 16 – Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (nur bei Investitionen in Staatsanleihen): Ausschluss von Staaten, die gemäß Freedom House Index als unfrei eingestuft sind und zusätzliche Defizite im Bereich politischer Rechte, bürgerlicher Freiheiten oder Menschenrechte aufweisen.

Liquide Zielfonds:

- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Ausschluss von Zielfonds, deren zugrunde liegende Investments definierte Schwellenwerte im Bereich fossiler Brennstoffe überschreiten, insbesondere bei einem Umsatzanteil von mehr als 10 % aus Thermalkohleabbau auf Einzeltitelebene sowie einem gewichteten durchschnittlichen Umsatzanteil von mehr als 5 % aus fossilen Brennstoffen auf Fondsebene.
- PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss von Zielfonds, die in Unternehmen investieren, die in sehr schwerwiegende und andauernde Kontroversen im Zusammenhang mit internationalen Normen wie den UN Global Compact Prinzipien oder den OECD-Leitsätzen verwickelt sind.
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Ausschluss von Zielfonds, die in Unternehmen investieren, die direkt oder indirekt in kontroverse Waffen gemäß internationalen Übereinkommen involviert sind, wobei ein vollständiger Ausschluss gilt.
- PAI 16 – Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (nur bei Investitionen in Staatsanleihen): Ausschluss von Zielfonds mit Exponierung gegenüber Staaten, die gemäß Freedom House Index als unfrei eingestuft sind.

Darüber hinaus enthält die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Ausschlüsse, die sich nicht direkt auf PAI beziehen. Finanzprodukte, die die Ausschlusskriterien der FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfüllen und somit auch die oben genannten PAI berücksichtigen, werden von der FERI AG als geeignet für Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen eingestuft. Bei entsprechendem Kundenwunsch werden weitere oder andere PAI berücksichtigt. Die FERI AG verwendet zur Messung der PAI, Daten des Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI, die wöchentlich bezogen werden. Bei der Auswahl der Datenpunkte wird dabei besonders auf eine hohe Datenverfügbarkeit geachtet, auch wenn Datenlücken nicht ausgeschlossen werden können. Bedingt durch die Größe des Anlageuniversums ist es nicht möglich, Datenlücken durch zusätzliche Nachforschungen zu schließen. Datenlücken auf PAI Ebene führen nicht zum Ausschluss des jeweiligen Finanzinstruments. Es werden nicht unmittelbar Daten von Finanzmarktteilnehmern genutzt, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlicht wurden. Die Daten unseres Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI können aber indirekt auf veröffentlichten Informationen von Finanzmarktteilnehmern gemäß der genannten Verordnung basieren. Die FERI AG strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Datenabdeckung und -qualität an. Die vorliegende Erklärung wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf an neue regulatorische Anforderungen und Marktentwicklungen angepasst. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung dieser Erklärung liegt beim SDG Office der FERI AG, erfolgt in enger Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen und wurde vom Vorstand der FERI AG bestätigt. Die hier dargelegten Grundsätze zur Berücksichtigung von PAI bei der Anlageberatung stehen im Einklang mit der entsprechenden Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen der FERI AG.